FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www-ff-p.eu

Gutachten

Abbruch von Gebäudeteilen der Realschule Geisenfeld

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auftraggeber
WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Methode 3

3. Ergebnisse 4

4. Maßnahmen zur Vermeidung 6

5. Ausgleichsmaßnahmen 6

6. Artenschutzrechtliche Beurteilung 6

1. Einleitung

Im Rahmen der Generalsanierung und Erweiterung der Staatlichen Realschule in Geisenfeld ist der Abbruch von Gebäuden erforderlich. Ebenso ist die Rodung einzelner Gehölze nicht auszuschließen.

Abb. 1: Eingriffsbereich

Zur Abschätzung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Belangen, erfolgte eine Untersuchung der Gebäude und der Gehölze auf Vorkommen von Fledermausquartieren und Brutstätten von Vögeln.

2. Methode

Am 11.1.2021 wurde alle zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteile auf Hinweise von Fledermausquartieren (Hangplätze, potentielle Spaltenquartiere, Kotspuren) sowie Nester von Gebäudebrütern und mögliche Brutstätten für Mauersegler kontrolliert. Alle Gehölze im Planungsbereich wurden, unter Einsatz einer Hebebühne auf Nester und Baumhöhlen untersucht.

Abb. 2: Untersuchung der Baumhöhlen

3. Ergebnisse

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Dachböden sind aufgrund der Flachdachbauweise nicht vorhanden. An der Oberkante der Fassaden befindet sich eine schmale Blechumrandung. Diese Bereiche wurden mit einem starken Strahler ausgeleuchtet und der Boden darunter nach Kotspuren abgesucht. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden. Der Zwischenraum zwischen Blechumrandung und Mauerwerk ist nur wenige Zentimeter hoch und dadurch sehr hell. Als dauerhaftes Quartier für Fledermäuse sind diese Zwischenräume ungeeignet.

Abb. 3: Blechumrandung an den Gebäudeteilen

An dem Gebäude im Südwesten waren an einer Abdeckplatte 2 Öffnungen vorhanden. Spuren auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (Abrieb von Körperfett bei Ein-/Ausflügen, Urin, Kot) konnten nicht festgestellt werden. Eine zumindest sporadische Nutzung durch Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden,

Abb. 4: Löcher in einer Abdeckplatte

An einem Baum im Nordwesten waren vom Boden aus Höhlungen zu erkennen. Eine Überprüfung unter Einsatz der Hebebühne zeiget jedoch, dass diese durch Astabbrüche entstandenen Höhlungen nur wenige Zentimeter tief waren und kein Potential als Quartier für Fledermäuse aufweisen. Auch bei den weitern Gehölzen im Eingriffsbereich konnten keine Strukturen festgestellt werden, denen Eignung als Fledermausquartier zukommt.

Abb. 5: Astabbrüche an einem Baum im Nordwesten

Vögel

Gebäudebrüter

An den Außenseiten aller Gebäude waren keine Nester von Gebäudebrütern vorhanden. Ein Potential für Mauersegler war nicht erkennbar.

Gehölzbrüter

Horste von Greifvögeln waren nicht vorhanden. Lediglich 2 Nester von Rabenkrähen bzw. Elstern waren vorhanden. Aufgrund der Lage der Gehölze im direkten Schulbereich sind aufgrund der Störungen durch Personenbewegungen Vorkommen seltener bzw. störungsempfindlicher Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung

Fledermäuse

Die Entfernung der beschädigten Abdeckplatte (siehe Abb. 4) muss außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis Ende Juli) der Fledermäuse erfolgen, um eine Störung bzw. Tötung eventuell vorhandener Individuen zu vermeiden. Eine Entfernung der beschädigten Platte bis spätestens März 2021 wird empfohlen, um eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umsetzen zu können. Eine Umweltbaubegleitung bei der Entfernung ist vorzusehen.

Vögel

Gehölze dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar entfernt werden.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

Für den Fall, dass hinter der beschädigten Abdeckplatte Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen entdeckt werden, sind unverzüglich Ersatzspaltenquartiere im Schulbereich anzubringen. Die Auswahl der Anbringungsorte und Art der Quartiere ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und zeitnah der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante Maßnahme gehen keine bedeutsamen Brutplätze für Vögel oder Totholzkäfer verloren. Lediglich bei den Fledermäusen besteht eine geringe Wahrscheinlich, dass ein Quartier vorhanden ist. Eine Vermeidung von Tötungen und Störungen wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Eine Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse im Bereich der Schule ist gut möglich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind damit nicht zu prognostizieren.

Regensburg, 9.2.2021

Robert Mayer